OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780367/18/MZ

Datum:
Linz, 9. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 24.03.2025 in Form einer Personendurchsuchung bis auf die Unterhose durch der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 24.03.2025 auf der PI Unterach am Attersee in Form einer Personendurchsuchung bis auf die Unterhose für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei 1.659,60 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Schriftsatz vom 05.05.2025 erhob die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung verwaltungspolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Personendurchsuchung bis auf die Unterhose am 24.03.2025 zwischen 14:30 und 15:30 Uhr auf der PI Unterach am Attersee.

Begründend führte die bP im Wesentlichen aus, dass sie am 24.03.2025 einer Verkehrskontrolle unterzogen worden sei. Nach einem negativen Alkotest sei sie zur amtsärztlichen Untersuchung auf die PI Unterach verbracht worden. Auf der Fahrt zur PI sei sie gefragt worden, ob sie ein Messer bei sich hätte. Auf der Dienststelle sei sie aufgefordert worden, Taschen und Hosensäcke zu leeren, der Inhalt sei durchsucht worden.
Im Anschluss daran sei der bP aufgetragen worden, sich in eine Ecke zu stellen, erst den Pullover, dann das Shirt und schließlich die Hose auszuziehen. Die Socken habe sie rauf und runter schieben müssen. Auf Nachfrage hin habe der Beamte erklärt, er müsse sich vergewissern, ob die bP „eh nichts dabei hat". Die Unterhose habe nicht ausgezogen werden müssen.
Die Personendurchsuchung sei grundlos erfolgt und verletze die bP in ihren Integritätsrechten. Es werde daher beantragt, die Untersuchung für rechtswidrig zu erklären und die belangte Behörde zum Kostenersatz zu verfällen.

b) Die belangte Behörde führt in der erstatteten Gegenschrift aus, das von der bP genutzte KFZ stehe seit längerem im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Übertretung des SMG. Zudem habe eine Einschau in den KPA einschlägige Einträge ergeben, die in Zusammenschau mit einer vermeintlich erkannten Beeinträchtigung der bP im Rahmen der Verkehrskontrolle die Annahme begründeten, die bP würde Suchtgift erwerben und evtl auch verkaufen.
Die Untersuchung der bP sei aufgrund der § 119 Abs 2 Z 2 iVm § 120 Abs 2 iVm § 117 Z 3 lit a StPO erfolgt. Eine Besichtigung des unbekleideten Körpers im Sinne des § 117 Z 3 lit b leg cit habe nicht vorgelegen. Darüber hinaus könnte auch § 40 SPG dazu geeignet sein, die durchgeführte Personendurchsuchung zu rechtfertigen.

II.a) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt, den KPA sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.07.2025.

b.1) Feststellungen:
Am 24.03.2025 wurde die einen PKW lenkende bP von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der PI Unterach am Attersee im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten. Zu diesem Zeitpunkt war im Bereich der PI Unterach bereits mehrere Wochen lang starker Cannabis-Geruch wahrnehmbar, eine konkrete Zuordnung zu einem Ort, von welchem der Geruch ausging, war nicht möglich. Auf der PI Dienst verrichtende Beamte vermuteten, dass das wiederkehrend im Umkreis geparkte KFZ der bP damit in Zusammenhang stehen könnte; nähere Angaben, worauf sich diese Vermutung gründete, konnten im Verfahren nicht gemacht werden. Zudem befand sich im KPA eine die bP betreffende einschlägige Vormerkungen. Darüber hinaus gehende, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die bP Suchtgift in Verkehr bringt oä, lagen nicht vor.
Ein im Rahmen der Verkehrskontrolle durchgeführter Alkovortest verlief negativ, aufgrund von Anzeichen einer Beeinträchtigung wurde die bP zum freiwilligen Drogenschnelltest aufgefordert, den diese verweigerte. Die bP wurde sohin freiwillig auf die PI Unterach verbracht, um dort eine klinische Untersuchung durchzuführen. Die bP war ob der Amtshandlung ungehalten, aber nicht in einer Art und Weise aggressiv, dass von ihr ein körperlicher Übergriff zu erwarten war.
Während der Wartezeit auf den die klinische Untersuchung vornehmenden Arzt wurde die bP vom Zeugen Deuzer aufgrund des Verdachts, dass sie Suchtgift mit sich führen könnte, gestützt auf § 119 Abs 2 Z 2 iVm § 120 Abs 2 iVm § 117 Z 3 lit a StPO bzw § 40 SPG durchsucht. Zunächst hatte die bP die Hosentaschen zu leeren, und es erfolgte eine Durchsuchung des Portemonnaies. Danach hatte sich die bP in eine Ecke zu stellen und die Hose und die Schuhe auszuziehen, die vom Zeugen durchsucht wurden. Auch ein T-Shirt musste ausgezogen werden, die Unterhose konnte angezogen bleiben, wobei der Zeuge Deuzer in Folge durch Besichtigung des Körpers prüfte, ob die bP Suchtmittel oder anderweitig strafrechtlich relevante Gegenstände irgendwo am Körper mit sich trug.
Nach Abschluss der geschilderten Durchsuchung erfolgte die klinische Untersuchung. Weitere Ereignisse sind für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde irrelevant.

Der Eintrag in der KPA lautet:
„1. EINTRAGUNG

Trailerkey:	…
Behörde:	…
Speicherdatum:	03.05.2024
Ausschreibungsdatum:	24.04.2023
Geschäftszahl:	…
Art der Anzeige:	VERGEHEN(2)
Zusatz:	Mitteilung der StA Ried vom 02.05.2024, 30 BAZ 475/23s-1, betreffend endgültigem Rücktritt von der Verfolgung gem PAR 30 Abs 3 SMG Erzeugung, Erwerb, Konsum, Weitergabe von Cannabiskraut

1. DELIKT
Code: 934a SUCHTMITTELGESETZ PAR 27/1
Tatbegehung: SONSTIGE TATBEGEHUNG
Tatörtlichkeit: WOHNUNG
Tatzeit: 01.10.2022
…"

b.2) Die Feststellungen gründen auf den von der bP und den Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gemachten Angaben bzw einer Einschau in den KPA. Für das erkennende Gericht liegen keine Anhaltspunkte vor, die im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben in Zweifel zu ziehen. Hinsichtlich der Frage, ob die bP auch ihr T-Shirt ausgezogen hat, folgt das erkennende Gericht der bP, da der Zeuge Deuzer angegeben hat, sich nicht mehr erinnern zu können, ob die bP das Shirt ausgezogen hatte oder dieses bloß hochziehen musste. Weitere Widersprüche, wie etwa ob der Zeuge Deuzer vor der Verbringung der bP auf die PI Unterach eine Fahrzeugdurchsuchung vorgenommen hat, können mangels Verfahrensrelevanz außen vor bleiben.

III. Rechtliche Beurteilung

a.1) Die Strafprozeßordnung 1975 (StPO) lautet auszugsweise in der im Vorfallszeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 1. (1) Die Strafprozessordnung regelt das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen und über damit zusammenhängende Entscheidungen. Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist jede nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.
(2) Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (Abs. 3) ermitteln; …
(3) Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.

§ 117. Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. …
3. ‚Durchsuchung einer Person'
a. die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat,
b. die Besichtigung des unbekleideten Körpers einer Person,
4. ...

§ 119. (1) …
(2) Durchsuchung einer Person (§ 117 Z 3) ist zulässig, wenn diese
1. …
2. einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe,
3. …

§ 120. (1) Durchsuchungen von Orten und Gegenständen nach § 117 Z 2 lit. b und von Personen nach § 117 Z 3 lit. b sind von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen; bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, diese Durchsuchungen vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen. Gleiches gilt in den Fällen des § 170 Abs. 1 Z 1 für die Durchsuchung von Personen nach § 117 Z 3 lit. b. Das Opfer darf jedoch in keinem Fall dazu gezwungen werden, sich gegen seinen Willen durchsuchen zu lassen (§§ 119 Abs. 2 Z 3 und 121 Abs. 1 letzter Satz).
(2) Durchsuchungen nach § 117 Z 2 lit. a und nach § 117 Z 3 lit. a kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen.

Gesetz- und Verhältnismäßigkeit

§ 5. (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen.
(2) Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt.
(3) …"

a.2) Die einschlägigen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG lauten in der im Vorfallszeitpunkt geltenden Fassung:

„Durchsuchung von Menschen

§ 40. (1) …
(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, Menschen zu durchsuchen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten gefährlichen Angriff in Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht.
(3) …
(4) Bei Durchsuchungen gemäß Abs. 1 und 2 haben sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf eine Durchsuchung der Kleidung und eine Besichtigung des Körpers zu beschränken, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, der Betroffene habe einen Gegenstand in seinem Körper versteckt; in solchen Fällen ist mit der Durchsuchung ein Arzt zu betrauen.

Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) …
(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. …
4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ausgenommen der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlich persönlichen Gebrauch (§§ 27 Abs. 2, 30 Abs. 2 SMG), oder
5. …
handelt.

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.
(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann."

b.1) Die zu prüfende Befehls- und Zwangsgewalt in Ausgestaltung der oben dargestellten Personenuntersuchung wird vom ausübenden Organ zunächst auf die Strafprozessordnung gestützt. Zuvorderst ist sohin zu prüfen, ob der festgestellte Sachverhalt dem Anwendungsbereich der Strafprozessordnung unterliegt. § 1 Abs 2 StPO zufolge beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts ermitteln, wobei gemäß Abs 3 leg cit ein Anfangsverdacht vorliegt, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.

Im vorliegenden Fall vermuteten die einschreitenden Beamten bei der durchgeführten Verkehrskontrolle eine Beeinträchtigung der bP, welche sie nach einem negativen Alkovortest auf Suchtmittel zurückführten. Zudem war im KPA eine die bP betreffende Vormerkung im Suchtmittelbereich vorhanden.

Vor diesem Hintergrund erachtet es das erkennende Gericht als nachvollziehbar, wenn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Anfangsverdacht im Hinblick auf eine Übertretung nach § 27 Abs 1 Z 1 SMG hegten.

b.2) § 119 Abs 2 Z 2 StPO gestattet in Folge die Durchsuchung einer Person, wenn diese einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen

anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich habe.

Als bestimmte Tatsachen können im vorliegenden Fall gerade noch ausreichend jene Gründe, die überhaupt die Anwendbarkeit der Strafprozessordnung begründen herangezogen werden. Es scheint zumindest lebensnah, dass eine Person, welche in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt, Suchtmittel zum Eigengebrauch mit sich führt.

b.3) Die Durchsuchung einer Person wird durch § 117 Z 3 StPO legal definiert. Gemäß lit a leg cit umfasst diese die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat, bzw lit b leg cit zufolge die Besichtigung des unbekleideten Körpers einer Person. Daran anknüpfend regelt § 120 Abs 1 StPO, dass Durchsuchungen von Personen nach § 117 Z 3 lit b StPO von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen sind; bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, diese Durchsuchungen vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen, wobei diesfalls nachträglich eine Genehmigung einzuholen ist. Durchsuchungen nach § 117 Z 3 lit. a StPO kann die Kriminalpolizei gem § 120 Abs 2 StPO von sich aus durchführen.

Im zu beurteilenden Fall wurde der bP aufgetragen, sich bis auf die Unterhose zu entkleiden. Dies ua deshalb, um durch die Besichtigung des bis auf die Unterhose unbekleideten, und sohin überwiegend nackten Körpers (vgl dazu *Birklbauer/Tipold/Zerbes*, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur StPO, § 117 Rz 17) zu prüfen, ob die bP Suchtmittel oder anderweitig strafrechtlich relevante Gegenstände irgendwo am Körper mit sich trug. Damit wurde der Körper der bP zum Beweisgegenstand, da es offensichtlich ja gerade nicht im Sinne des § 117 Z 3 lit a StPO darum ging, in der Bekleidung oder anderen Gegenständen, die die bP mit sich führte, nach Suchtgift oä zu suchen. Es hat sohin eine Besichtigung des unbekleideten Körpers im Sinne des § 117 Z 3 lit b StPO stattgefunden, zu welcher die Kriminalpolizei von sich aus im Sinne des § 120 leg cit nicht berechtigt ist.

Darüber hinaus ist auch in Bezug auf den in § 5 StPO normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ersichtlich, wieso es notwendig gewesen ist, die bP zur Durchsuchung der Bekleidung zu entkleiden, bzw inwiefern nicht auch mit einer weniger eingriffsintensiven Perlustrierung das Ziel der Auffindung von Suchtgift oder anderen strafrechtlich relevanten Gegenständen hätte erreicht werden können. Wenn der Zeuge Deuzer vorbringt, dass seiner Auffassung nach die mit einer Perlustrierung einhergehenden Berührungen des Körpers einen tiefer gehenden Eingriff in die Privatsphäre einer Person darstellen als diese zu entkleiden und die Bekleidung in Folge ohne Berührung der Person zu durchsuchen, wird diese Auffassung vom erkennenden Gericht nicht geteilt.

c.1) Abgesehen von der Strafprozessordnung stützt das die zu prüfende Befehls- und Zwangsgewalt ausübende Organ sich bei der Personendurchsuchung auf § 40 SPG.

Die genannte Bestimmung gestattet es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Menschen zu durchsuchen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten gefährlichen Angriff in Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht. Bei Gegenständen, von denen eine solche Gefahr ausgeht, handelt es sich ua auch um zur Inverkehrbringung bestimmtes Suchtgift (vgl VwGH 8.3.1999, 98/01/0096). Der bloße Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlich persönlichen Gebrauch stellt hingegen nach § 16 Abs 2 Z 4 SPG keinen gefährlichen Angriff dar.

c.2) Im vorliegenden Fall durften die einschreitenden Beamten aufgrund der Vermutung, die bP habe in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt, nicht automatisch von einem gefährlichen Angriff im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes ausgehen. Ein solcher läge nur dann vor, wenn ein dringender Tatverdacht dahingehend bestanden hätte, welcher eine über § 16 Abs 2 Z 4 SPG hinausgehende strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen dürfte.

Der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zufolge setzt ein dringender Tatverdacht einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit voraus, dass eine Person die ihr angelastete Straftat begangen hat. Bloße Vermutungen reichen zur Annahme eines dringenden Tatverdachtes nicht hin (vgl VwGH 14.11.2006, 2005/01/0577, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des OGH zum Erfordernis des dringenden Tatverdachts in § 180 StPO [alt]). Anders gewendet: Verdacht ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf die Begehung einer Straftat geschlossen werden kann (vgl dazu OGH 15.4.1997, 11 Os 54/97).

Eine solche dringende Verdachtslage hat im vorliegenden Fall nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht bestanden. Der Geruch nach Cannabis im Bereich der PI Unterach deutet in verbrannter Form zwar auf einen Cannabis-Konsum, nicht jedoch auf ein Inverkehrbringen öä hin. Gleiches gilt dem Grunde nach auch für im Blütestadium befindliche Cannabispflanzen, wobei eine klare Zuordnung von den wahrnehmenden Beamten ohnehin nicht getroffen wurde. Davon abgesehen haben beide Zeugen klar ausgesagt, dass eine Zuordnung, woher der Geruch kam, unmöglich war.
Die Anhaltung im Rahmen der Verkehrskontrolle in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand spricht ebenfalls nicht für mehr als einen durch die bP erfolgten Eigenkonsum. Gegenteiliges geht selbst aus dem KPA nicht hervor, da zum einen mit der Tatzeit 01.10.2022 lediglich allgemein eine Übertretung des

§ 27 Abs 1 SMG verknüpft ist, die Bestimmung aber sowohl den Erwerb, den Besitz, die Erzeugung, die Beförderung, das Überlassen usw pönalisiert. Zudem ist der KPA lediglich zu entnehmen, dass die StA Ried von der Verfolgung des Delikts endgültig zurückgetreten ist. Anhaltspunkte dafür, dass die bP in der Vergangenheit mehr als Suchtmittel zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben oder besessen hat, haben für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sohin nicht bestanden.

Die Anwendbarkeit des § 40 SPG ist vor diesem Hintergrund zu verneinen.

c.3) Selbst wenn man eine Anwendbarkeit des § 40 SPG bejahen würde, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass § 40 Abs 4 SPG zwar auch ein völliges Entkleiden einer Person zu rechtfertigen vermag. Die Intensität der Durchsuchung sei jedoch am Zweck derselben zu messen (VwGH 29.7.1998, 97/01/0102), und komme dementsprechend § 29 SPG zu tragen. Diesbezüglich kann auf die im Wesentlichen inhaltsgleichen Ausführungen zu § 5 StPO nach oben verwiesen werden. Zu beachten ist auch, dass die bP im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten und nicht etwa bei einem Suchtmittelgeschäft beobachtet wurde, und es von daher nicht lebensnah erscheint, dass die bP Suchtgift am Körper versteckt und nicht bloß in ihrer Bekleidung bei sich trägt. Auch hier vermag das erkennende Gericht sohin nicht nachzuvollziehen, inwiefern es notwendig gewesen ist, die bP bis auf die Unterhose zu entkleiden.

d) Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass beide Zeugen übereinstimmend ausgesagt haben, dass die bP zwar ungehalten, aber nicht aggressiv gewesen ist, und von ihr in keinster Art und Weise ein körperlicher Angriff zu befürchten gewesen ist. Eine Durchsuchung der bP nach Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen kann sohin zur Rechtfertigung der stattgefunden habenden Durchsuchung nicht tragbar gemacht werden.

e) Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

„1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. …"

Der Kostenausspruch entspricht der genannten Bestimmung.

IV. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 117 Z 3 StPO keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweist. Im Hinblick auf die Annahme eines gefährlichen Angriffes und den damit einhergehenden dringenden Tatverdacht weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt sohin nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer